



Stams, am 14. Februar 2022

Verordnung

Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz **Eichenweg**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stams erlässt aufgrund des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 158/2021 (TStG), mit Beschluss vom 10. Februar 2022 folgende Verordnung.

§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße

Die Grundstücke Gpn. 2426/7 und 2426/11 werden im Umfang der angeschlossenen Planskizze der Gemeinde Stams vom 01.02.2022, zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2 Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird laut Gemeinderatsbeschluss als Eichenweg bezeichnet. Der Verlauf der Gemeindestraße ist in der planlichen Darstellung (Beilage 1 dieser Verordnung) ersichtlich.

§ 3 Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 TStG

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 TStG werden nicht festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Markus Rinner, MSc.

Kundgemacht am:	14.02.2022
Abgenommen am:	01.03.2022



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Gemeinde Stams
A-6422 Stams, Wengeweg 4
Tel: +43 5263 6244-0
E-Mail: amtsleiter@stams.tirol.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:500
Erstellungsdatum 01.02.2022

